

**Deutsche Polizeigewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle**

per E-Mail: DPoIG@dbb.de

DPoIG-Kommission Verkehr

Kontakt:
Marco Schäler (Geschäftsführung)

Tel.: 0172/ 4532483
E-Mail: marco.schaeeler@gmx.net

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeitende	Datum
29.06.2021	04 015	[REDACTED]	19.07.2021

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Hier: Stellungnahme der DPoIG-Kommission Verkehr

Bezug: E-Mail von [REDACTED] vom 29.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Polizeigewerkschaft begrüßt den vorliegenden rudimentären Entwurf einer Reform der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) und fordert aufgrund der lediglich darin enthalten punktuellen Änderungen des Bußgeldkataloges (BKat) eine grundlegende Reform des Sanktionensystems.

I. Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

Die DPoIG befürwortet die Anhebung der Sanktionen für Geschwindigkeitsübertretung, spricht sich jedoch für eine deutlich nach unten verlagerte Grenze für das Auferlegen der hochwirksamen Fahrverbote aus. Fahrverbote werden zudem zunehmend gegenüber den Bußgeldbehörden gegen ein erhöhtes Bußgeld „getauscht“, was kontraproduktiv für die Verkehrssicherheit wirkt. Diese Möglichkeit sollte zukünftig deutlich eingeschränkt werden.

Dringenden Änderungsbedarf sieht die DPoIG ebenfalls bei der Sanktionierung einer vorschriftswidrigen Gehwegnutzung, da die geplante Verschärfung gerade für E-Scooter ins Leere läuft, weil es sich bei diesen um Kraftfahrzeuge handelt.

II. Sonstige Änderungsvorschläge zur BKatV

a) Anlage zu § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 23 BKatV (§ 5 Abs. 4 StVO)

Wer den Seitenabstand zu Radfahrenden (innerorts mind. 1,50 Meter, außerhalb mind. 2 Meter) nicht einhält, hat nach wie vor lediglich ein Verwarnungsgeld von 30 Euro zu erwarten. Hier sollte aufgrund der potenziellen Gefährlichkeit dieses Verstoßes für ungeschützte Radfahrer ein Bußgeld von 60 Euro angesetzt werden.

b) Anlage zu § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 64 BKatV (§ 14 Abs. 1 StVO)

Bei sogenannten „Dooring-Verstößen“, also der Gefährdung von Radfahrenden durch das plötzliche Aufreißen der Fahrzeugtüren, steht weiterhin nur ein Verwarnungsgeld an. Sämtliche Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern sollten grundsätzlich mit einem Bußgeld geahndet werden, um dem Rechtsgut gerecht zu werden.

c) Anlage zu § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 246 und 246.4 BKatV (§ 23 Abs. 1a StVO)

Die Nutzung elektronischer Geräte wird für Kraftfahrzeugführende bislang lediglich mit 100 Euro Bußgeld bedroht, obwohl es sich um einen vorsätzlich begangenen Verstoß handelt. Dieser Betrag sollte deutlich erhöht werden, um gegenüber dem fahrlässigen Verstoß gegen § 24a StVG wenigstens eine gleichwertige Ahndung zu erreichen. Das gleiche gilt für das freihändig genutzte elektronische Gerät eines Radfahrenden.

d) Anlage zu § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 184 BKatV (§§ 27, 29a FZV)

In Ergänzung zu den vorstehenden Anmerkungen regen wir zusätzlich eine klarstellende Anpassung des Tatbestandes in der lfd. Nr. 184 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV (Versicherungskennzeichen und -plaketten) an.

Bislang heißt es hier im Tatbestand:

„Fahrzeug in Betrieb genommen, dessen Versicherungskennzeichen oder -plakette nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet ist, ausgenommen ist das Fehlen des vorgeschriebenen Versicherungskennzeichens oder der vorgeschriebenen Versicherungsplakette“

Mit Blick auf die pönalisierte Tathandlung ist festzustellen, dass der Verordnungsgeber – entgegen der hier in Bezug genommenen Wortformulierungen in § 27 Abs. 7 FZV (Versicherungskennzeichen) und § 29a Abs. 4 FZV (Versicherungsplakette) – lediglich die widerrechtliche Ausgestaltung und nicht auch die **vorschriftswidrige Anbringung** des Versicherungskennzeichens bzw. der Versicherungsplakette beschrieben hat.

In der Folge ist die widerrechtliche Anbringung eines Versicherungskennzeichens bzw. einer Versicherungsplakette zwar nach § 48 Nr. 1 lit. c FZV ordnungswidrig, allerdings kann eine solche Zuwiderhandlung bei grammatikalischer Auslegung der Bußgeldkatalog-Verordnung nicht mit dem benannten Regelsatz in Höhe von 10 € geahndet werden. Dies führt zu Unsicherheiten in der polizeilichen Verkehrsüberwachung, da die entsprechende Bezugnahme auf diese Vorschrift in dem rechtlich unverbindlichen Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog lediglich von einer nicht vorschriftsgemäßen Inbetriebnahme spricht und somit die Ausgestaltung und Anbringung umfasst (vgl. Tatbestandsnummer 827100).